

RS Vwgh 1992/3/17 91/05/0172

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.03.1992

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

BauO Wr §129 Abs6;

BauRallg;

B-VG Art130 Abs1 litb;

B-VG Art131a;

VwGG §42 Abs4;

Rechtssatz

Da die belangte Behörde nach der Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt durch Auf sperren verschlossener Räume nicht darlegen konnte, weshalb sie zumindest der Annahme sein konnte, daß unverzügliches Eintreten wegen Gefahr im Verzuge erforderlich sei und weshalb sie nicht mit der Einleitung eines Strafverfahrens das Auslangen gefunden hat, hatte der Gerichtshof gemäß § 42 Abs 4 VwGG in der im Beschwerdefall maßgebenden Fassung vor der NovelleBGBI 330/1990 auszusprechen, daß diese gegenüber den Beschwerdeführern gesetzte Maßnahme rechtswidrig war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991050172.X05

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at